

Praxisinformation zum „Kirchenaustritt“
Zum Umgang mit dem allgemeinen Dekret und dem pastoralen Schreiben

Die Diskussionen darüber, welche kirchenrechtlichen Folgen die Erklärung eines Kirchenaustritts vor der zuständigen staatlichen Stelle* hat und ob diese Folgen abhängig von der Motivation des „Kirchenaustritts“ sind, haben mit dem allgemeinen Dekret in Verbindung mit dem pastoralen Schreiben eine Klärung gefunden.

Da die in Deutschland staatlicherseits mögliche Erklärung eines „Kirchenaustritts“ in den allermeisten Ländern in der katholischen Kirche unbekannt ist, bestand die Notwendigkeit, einvernehmlich mit dem Apostolischen Stuhl eine Klärung herbeizuführen.

Das allgemeine Dekret mit dem pastoralen Schreiben wurde in Abstimmung mit dem Apostolischen Stuhl erarbeitet und ist von ihm genehmigt. Dies ermöglicht es der Deutschen Bischofskonferenz, in Übereinstimmung mit dem gesamtkirchlichen Recht die Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts für alle Diözesen in Deutschland einheitlich festzulegen.

Es geht bei dieser Regelung sowohl um die Festlegung der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts, als auch um den angemessenen pastoralen Umgang mit den Katholiken, die sich durch den Kirchenaustritt öffentlich von der Kirche losgesagt haben.

Deshalb erhält künftig - wie in vielen Diözesen bereits üblich - in allen Diözesen jede Person, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt hat, ein gleich lautendes „pastorales Schreiben“. Der Pfarrer versendet es, nachdem er die Meldung des Kirchenaustritts an die Pfarrei erhalten hat, im Auftrag des (Erz-)Bischofs.

Dieses „pastorale Schreiben“ enthält zum einen die Einladung zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder einem Seelsorger eigener Wahl. Es nennt zudem die Rechtsfolgen, die die Erklärung eines „Kirchenaustritts“ vor der zuständigen staatlichen Stelle* ohne weitere Feststellung nach sich zieht. Anders als bisher erhält nun also jeder Katholik, der aus der Kirche ausgetreten ist, durch das „pastorale Schreiben“ auch eine detaillierte Information darüber, in welchem rechtlichen Status er sich kirchlich befindet.

Das angebotene Gespräch ermöglicht es, die Gründe für den Kirchenaustritt zu erfragen, und über die Folgen zu sprechen. Das Gespräch soll die aus der Kirche ausgetretene Person zu einer Rücknahme der Erklärung des Kirchenaustritts bewegen.

Sollte das Gespräch zu dem Wunsch führen, wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden, kann der Bischof den Pfarrer oder einen anderen Priester, den die Person auswählen kann, mit der Rekonziliation beauftragen.

Führt die aus der Kirche ausgetretene Person das Gespräch mit einem anderen Seelsorger oder mit einer anderen in der Pastoral tätigen Person, muss diese den zuständigen Pfarrer - als Absender des pastoralen Schreibens - über das Ergebnis des Gesprächs in Kenntnis setzen.

Wenn Kinder oder Jugendliche ihren durch ihre Eltern erklärten Kirchenaustritt rückgängig machen wollen oder Erwachsene, deren Eltern fair sie als Kinder oder Jugendliche den Kirchenaustritt erklärt hatten, diesen rückgängig zu machen wünschen, wende man sich an das Ordinariat.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher (Taufbuch, Verzeichnis der Kirchenaustritte und der Wiederaufnahmen) erfolgen wie bisher.

* im Bundesland Bremen (auch) vor einer kirchlichen Stelle